

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung des Graduiertenzentrums der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 9. Januar 2012**

NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 10

Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Errichtung des Graduiertenzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 01. November 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 70), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

„(4) Zur Nutzung der Angebote des Graduiertenzentrums, mit Ausnahme finanzieller Zuschüsse, können aufgrund besonderer Vereinbarungen weitere Graduierte zugelassen werden. Dies ist insbesondere der Fall für:

Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu Gast sind;

Doktorandinnen und Doktoranden, die an anderen Hochschulen promoviert werden, wenn sie im Rahmen der Exzellenzcluster und universitäts-übergreifenden Promotionsprogramme der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihre Doktorarbeit anfertigen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 9. Januar 2012 erteilt.

Kiel, den 9. Januar 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel